

BGer I 583/02 vom 2. Mai 2003

Bundesgericht, 2003-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_583_02

FR: TF I 583/02 du 2 mai 2003

IT: TF I 583/02 del 2 maggio 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Im vorinstanzlichen Entscheid werden die Bestimmungen und die Rechtsprechung über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG) und über die Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs bei Erwerbstätigen (Art. 28 Abs. 2 IVG ; BGE 104 V 136 Erw. 2a und b; siehe nun auch BGE 128 V 30 Erw. 1; vgl. zum Begriff der Erwerbsunfähigkeit auch BGE 121 V 331 Erw. 3b), der spezifischen Methode bei nichterwerbstätigen, insbesondere im Haushalt tätigen Versicherten (Art. 28 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 27 IVV ; siehe auch BGE 125 V 149 Erw. 2a, 104 V 136 Erw. 2a) sowie der gemischten Methode bei Teilerwerbstätigen (Art. 27bis IVV ; BGE 104 V 136 Erw. 2a; ZAK 1992 S. 128 Erw. 1b; siehe auch SVR 1996 IV Nr. 76 S. 222 Erw. 1) grundsätzlich zutreffend wiedergegeben, sodass darauf verwiesen werden kann. Die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz sind einzig dahingehend richtig zu stellen, dass eine (vorliegend nicht gegebene) unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners seit 1. Januar 2001 nicht mehr dem Aufgabenbereich im Haushalt zuzurechnen ist (vgl. Art. 27 Abs. 2 und Art. 27bis Abs. 1 IVV in der am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Fassung, AS 2000 1199 ff.). Das kantonale Gericht hat auch zutreffend festgehalten, dass beim Einkommensvergleich nicht auf ein aus einer nicht zumutbaren Erwerbstätigkeit erzieltetes Invalideneinkommen abgestellt werden darf (nicht veröffentlichtes Urteil M. vom 31. Dezember 1997, I 509/96).

E. 1.2

Zu ergänzen ist, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da nach dem massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 15. Februar 2002) eingetretene Rechts- und Sachverhaltsänderungen vom Sozialversicherungsgericht nicht berücksichtigt werden (BGE 128 V 320 Erw. 1e/aa). Massgebend ist die am 15. Februar 2002 geltende Rechtslage.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der Umfang der invaliditätsbedingten Einschränkungen im Erwerbs- und im Haushaltsbereich. Die Anwendbarkeit der gemischten Methode und das von Verwaltung und Vorinstanz festgesetzte zeitliche Verhältnis zwischen Erwerbs- und Haushaltsanteil sind demgegenüber unbestritten und aufgrund der Akten nicht zu beanstanden.

E. 3.1

Im erwerblichen Bereich ist das kantonale Gericht für die angestammte Tätigkeit als Raumpflegerin von einer Arbeitsfähigkeit im Umfang von 50 % des bisher geleisteten 1/3-Pensums ausgegangen. Dies steht im Einklang mit den Arbeitsunfähigkeitsschätzungen sowohl des Hausarztes, Dr. med. S. _____ als auch des Spezialarztes für orthopädische Chirurgie, Dr. med. T. _____. Die Einwendungen der Beschwerdeführerin vermögen keine Zweifel an der die Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf betreffenden Feststellung der Vorinstanz zu wecken. Die im Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ursprünglich vorgebrachte Behauptung, sie sei im Beruf "seit dem 8. Februar" voll arbeitsunfähig, findet in den Akten keine Stütze. Ein in Aussicht gestellter Bericht des Rheumatologen Dr. med. F. _____ wurde nicht nachgereicht. Die Versicherte selbst führt in ihrer späteren Eingabe vom 24. September 2002 aus, Ärzte hätten ihr als Reinigungsarbeiterin eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestiert. Schon in der vorinstanzlichen Beschwerdeschrift vom 12. März 2002 hatte sie auf eine die Arbeitsunfähigkeit für Putzarbeit auf 50 % veranschlagende Stellungnahme des Dr. med. S. _____ vom 18. Februar 2002 verwiesen. Unter diesen Umständen muss es für den hier interessierenden Zeitraum bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung bei der von der Vorinstanz festgestellten Teilarbeitsfähigkeit im erwerblichen Bereich sein Bewenden haben.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat den Lohn, welchen die Versicherte ohne Behinderung als Reinigungsfrau bezöge, mit dem Einkommen verglichen, das sie unter Berücksichtigung des Gesundheitsschadens im gleichen Beruf zumutbarerweise noch zu erzielen vermag. Dies führte in Anbetracht der 50%igen Arbeitsunfähigkeit zur Annahme einer Einschränkung von 50 %. Durch dieses Vorgehen hat das kantonale Gericht im konkreten Fall die Arbeitsunfähigkeit mit der Erwerbsunfähigkeit gleichgesetzt. Ob die dafür angeführte Begründung einer näheren Prüfung standhält oder ob (zuungunsten der Beschwerdeführerin) abzuklären wäre, ob sich nicht mit einer der Behinderung besser angepassten Tätigkeit ein höheres Einkommen erwirtschaften liesse als mit der reduzierten Reinigungsarbeit, kann offen gelassen werden, weil - wie im Folgenden darzulegen ist - auch bei der von der Vorinstanz getroffenen Annahme einer Einschränkung von 50 % im erwerblichen Bereich kein rentenbegründender Gesamtinvaliditätsgrad resultiert.

E. 4.1

Der gegen die vorinstanzliche Bezifferung der Einschränkung im Haushaltsbereich mit 25,5 % erhobene Einwand der Beschwerdeführerin, die Ärzte hätten ihr verboten, im Haushalt Reinigungsarbeiten zu erledigen, steht im Widerspruch zu den medizinischen Akten. Wenn der Versicherten ärztlicherseits eine Teilarbeitsunfähigkeit für die Tätigkeit als Reinigungsfrau bzw. für Reinigungsarbeiten attestiert wird, kann daraus nicht abgeleitet werden, jegliche Reinigungsarbeit im Haushalt sei unzumutbar. Im Gegenteil erklärte Dr. med. S. _____ in einem Bericht vom 16. Oktober 2001, selbstverständlich seien Kraftanstrengungen, wie sie auch im Haushalt vorkämen, für eine kurze Zeit möglich, wenn darauf eine Erholungsphase folgen könne. Der gleiche Arzt führte am 18. Februar 2002, fast zeitgleich mit dem Verfügungserlass durch die IV-Stelle, aus, der Vorbescheid beruhe auf einer sorgfältigen Haushaltsabklärung. Er beanstandete den eine Einschränkung im Haushalt von 20 % feststellenden Haushaltsabklärungsbericht vom 3. Januar 2002 nur insofern, als darin festgehalten wird, er, der Hausarzt, halte die Patientin für 66-100% arbeitsfähig für eine leidensangepasste (leichte körperliche Arbeit ohne repetitive

Bewegungen) ausserhusliche Tatigkeit. Er bemerkte, die Patientin habe aufgrund der Tendomyopathie schon Schwierigkeiten mit der Haushaltsarbeit. Fur den massgebenden Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsverfugung kann unter diesen Umstanden nicht von einer Unzumutbarkeit samtlicher Reinigungsarbeiten im Haushalt die Rede sein. In diesem Zusammenhang ist uberdies zu bemerken, dass der Versicherten bei einer Reduktion des bisherigen Pensums im Erwerbsbereich mehr Zeit zur Verfugung steht, um Haushaltsarbeiten mit den erforderlichen Pausen zu erledigen (Urteile H. vom 22. Februar 2001, I 511/00, Erw. 3d, W. vom 25. Oktober 2000, I 206/00, Erw. 3b).

E. 4.2

Unbehelflich ist auch der beschwerdefuhrerische Hinweis auf die Belastung des erwerbstatigen Ehemannes und der eine Berufslehre absolvierenden Tochter mit den Hausarbeiten. Da die Erledigung der Grosseinkufe durch den Ehemann sozial ublich ist, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz wie die Verwaltung unter dem Titel "Einkauf und weitere Besorgungen" diesbezuglich keine Einschrankung in Anschlag gebracht hat (nicht veroffentlichtes Urteil N. vom 15. November 1996, I 194/95). Im Bereich "Wohnungspflege" hat die Vorinstanz mit der Annahme einer Einschrankung von 50 % berucksichtigt, dass fur Reinigungsarbeiten eine 50%ige Arbeitsunfahigkeit besteht. Auch in den ubrigen Bereichen, in denen Familienmitglieder mithelfen, hat sich das kantonale Gericht nicht etwa darauf beschrankt, auf die zumutbare Hilfe von Familienangehorigen zu verweisen, sondern hat den Behinderungen der Versicherten angemessen Rechnung getragen, unter dem Titel "Ernahrung" durch die Annahme einer Einschrankung von 35 % und im Bereich "Wasche und Kleiderpflege" durch die Erwahnung einer solchen von 20 %. Der Hausarzt hatte im ubrigen den hinsichtlich der Behinderungen im Haushalt teils von kleineren Einschrankungen als die Vorinstanz ausgehenden Haushaltsabklarungsbericht als sorgfaltig bezeichnet und diesem diesbezuglich nicht widersprochen. Zu beachten ist ausserdem, dass sich die Versicherte im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht auch uber die Grosseinkufe hinaus allgemein die ubliche Mithilfe der anderen Familienangehorigen anrechnen lassen muss (ZAK 1984 S. 140; Urteile H. vom 22. Februar 2001, I 511/00, Erw. 3d, T. vom 14. Juli 2000, I 35/00, Erw. 3).

E. 4.3

Die Vorbringen der Beschwerdefuhrerin vermogen demnach auch an der vorinstanzlichen Festsetzung der Einschrankung im Haushalt auf 25,5 % nichts zu andern. Diese ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 5

Ausgehend von einer Einschrankung im erwerblichen Bereich von 50 % bei einem Erwerbsanteil von einem Drittel und einer Einschrankung im Haushaltsbereich von 25,5 % bei einem Haushaltsanteil von zwei Dritteln ist der von der Vorinstanz ermittelte, keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung begrundende (Art. 28 Abs. 1 IVG), Gesamtinvaliditatsgrad von knapp 34 % ($1/3 \times 50 \% + 2/3 \times 25,5 \%$) zu bestatigen. Eine allfallige nach dem Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsverfugung eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann im vorliegenden Verfahren nicht berucksichtigt werden, sondern ware im Rahmen einer Neuanmeldung geltend zu machen. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.